

03.07.84

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag A für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen
das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflan-
zenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

Vorschlag B für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen
das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflan-
zenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

KOM (84) 288 endg.; EG-Dok. 7747/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 908/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGVorschlag A

1. Die in der Richtlinie 77/93/EWG vorgesehenen Modelle für das Pflanzengesundheitszeugnis und das pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis sind überholt. Insbesondere hat das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen in der Fassung vom 21. November 1979 neue Modelle eingeführt. Der Vorschlag sieht daher vor:
 - neue Modelle, die inhaltlich denen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens entsprechen und in der Aufmachung für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einheitlich sind (Artikel 1, Nrn. 4, 6, 25, 26)
 - Übergangsfristen für die Verwendung von Vorräten früherer Zeugnismodelle durch die Mitgliedstaaten (Artikel 1, Nrn. 5, 7)
 - Regeln betreffend die von Drittländern verwendeten Zeugnismodelle (Artikel 1, Nrn. 16, 17).
2. Einige in der vorgenannten Richtlinie verwendete Begriffe haben in der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten geführt. Sie sollten daher klargestellt werden. Dazu gehören "lebende Teile von Pflanzen" (vgl. Art. 1 Nr. 1) und "Holz" (vgl. Art. 1 Nr. 2).
3. Die vorgenannte Richtlinie enthält die Verpflichtung bzw. die Berechtigung der Mitgliedstaaten, einen "geringfügigen Befall" mit bestimmten Schadorganismen hinzunehmen. Der Vorschlag sieht ein Verfahren vor, nach dem solche Toleranzen auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden können (Art. 1 Nr. 3).
4. Die Vorschriften des Artikel 10 betreffend die Entseuchung gegen die San José-Schildlaus sind überflüssig geworden, weil die gegen diesen Schadorganismus vorzusehenden Anforderungen erschöpfend im Rahmen der Anhänge neu geregelt werden. Artikel 10 soll daher gestrichen werden (Art. 1 Nr. 8). Das gleiche gilt für andere Bestimmungen, soweit sie darauf Bezug nehmen (Art. 1 Nrn. 19, 20, 21).
5. Die Regeln über die Kontrollen bei der Einfuhr im innergemeinschaftlichen Verkehr entsprechen nicht mehr den rechtlichen und praktischen Bedürfnissen. Sie sind an die Rechtssprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften anzupassen.

Es ist insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Kontrollen soweit wie möglich abgebaut und überdies weitgehend von der Grenze in das Innere des Bestimmungsmitgliedstaats verlagert werden (Art. 1 Nrn. 9, 10, 12, 13, 14). Auch sollte sichergestellt werden, dass das Fehlen oder der Wortlaut einer "Zusätzlichen Erklärung" auf von Drittländern ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnissen kein Anlass für Verkehrsbeschränkungen im innergemeinschaftlichen Verkehr ist (Art. 1 Nr. 11).

6. Im Fall von Beanstandungen bei der Einfuhr sollte der Pflanzenschutzdienst des Versendermitgliedstaates in die Lage versetzt werden, den Gründen für die Beanstandung nachzugehen. Daher muss ein System für eine verpflichtende gegenseitige Unterrichtung zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Gemeinschaft geschaffen werden (Art. 1 Nr. 15).
7. Die geltenden Regeln über die Gewährung von gemeinschaftlich gebilligten Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG haben sich bewährt, weil sie es möglich gemacht haben, die Gefährdung der Mitgliedstaaten durch bestimmte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse auf der Grundlage der ihren jeweiligen Gesundheitszustand bestimmenden Verhältnisse (z.B. Erzeugungsgebiet, Verbreitung von Schadorganismen, Erzeugungsbedingungen, amtliche Überwachungsmöglichkeiten) zu beurteilen und die erforderlichen technischen Garantien jeweils daran anzupassen. Der zur Zeit beschränkte Anwendungsbereich sollte daher erweitert werden (Art. 1 Nrn. 23, 24). Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit bestimmter Fälle sollte insoweit auch die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens zugelassen werden (Art. 1 Nr. 22).
8. Das Verfahren zur Änderung der Anlagen hat sich als schwerfällig erwiesen und trägt dem Bedürfnis nach schneller Anpassung an neue Entwicklungen nicht genügend Rechnung. Das gleiche gilt auch für die gemeinschaftsrechtliche Beurteilung von bestimmten gegenüber Drittländern getroffenen Einfuhrverboten. Der Vorschlag sieht insoweit Vereinfachungen gegenüber den bisher anwendbaren Verfahren vor (Art. 1 Nr. 18).

Vorschlag B

In der betreffend den Beitritt Griechenlands vorgesehenen Übergangszeit für die Anwendung des mit Richtlinie 77/93/EWG geschaffenen gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregimes durch alle 10 Mitgliedstaaten haben nicht alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden können. Die Frist ist daher angemessen zu verlängern.

Vorschlag A für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Massnahmen zum Schutz gegen
das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder
Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 77/93/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/77/EWG (2), hat der Rat Massnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten festgelegt.

Mit Rücksicht auf die seither eingetretene Entwicklung ist die Änderung einiger ihrer Bestimmungen aus den nachstehend dargelegten Gründen erforderlich.

Es ist zweckmässig, den Anwendungsbereich der Richtlinie betreffend Pflanzenteile und Holz klarzustellen.

Es soll auch eine Grundlage geschaffen werden für die Festlegung von auf Gemeinschaftsebene annehmbaren Toleranzen für bestimmte Schadorganismen auf Erzeugnissen, ausgenommen zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen.

Es ist angebracht, für die Zwecke der Richtlinie 77/93/EWG die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951 in der Fassung vom 21. November 1979 gebilligten Zeugnismuster in der in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen ausgearbeiteten Einheitsaufmachung zu übernehmen und auch Regeln für die Verwendung früherer Modelle in einem Übergangszeitraum und für die Zeugnisanforderungen beim Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern aufzustellen.

Einige Anforderungen betreffend die San-José-Schildlaus und damit zusammenhängende Bestimmungen sollen durch angemessenere Anforderungen in den Anhängen der Richtlinie ersetzt werden.

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31.03.1977, S. 20

(2) ABl. Nr. L 14 vom 16.01.1981, S. 23

Die Regeln über Kontrollen bei der Einfuhr im innergemeinschaftlichen Verkehr sollen an die Gemeinschaftsrechtsprechung und andere Entwicklungen angepasst werden, insbesondere an das gesteigerte Vertrauen, das sich allmählich in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der ordnungsgemässen Anwendung der Kontrollsysteme in den Versendermitgliedstaaten gebildet hat.

Die gegenseitige Unterrichtung über Beanstandungen soll zur Pflicht gemacht werden.

Das Verfahren für die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse vorzunehmenden Änderungen der Anhänge der Richtlinie soll vereinfacht werden. Eine solche Vereinfachung ist auch für Änderungen zur Ergänzung von Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG vorzusehen, um einen angemessenen Schutz zu bieten, wenn der Befall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen durch bestimmte Schadorganismen nicht wirksam überwacht werden kann.

Die Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG, die unter auf Gemeinschaftsebene festgelegten Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 3 der genannten Richtlinie gewährt worden sind, haben sich besonders hinsichtlich der Möglichkeit bewährt, besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Bereich, in dem solche Ausnahmen gewährt werden dürfen, kann daher erweitert werden.

Ferner hat die Erfahrung gezeigt, dass die Dringlichkeit bei diesen Ausnahmen genau so gross sein kann wie bei Schutzbestimmungen. Deshalb sollte das Dringlichkeitsverfahren gemäss Artikel 17 der Richtlinie 77/93/EWG auf für Ausnahmen gelten -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte "einschliesslich der frischen Früchte und der Samen" durch die Worte "einschliesslich der frischen Früchte, der Samen, Schnittblumen, Äste mit Laub bzw. Nadeln und der gefällten Bäume mit Laub bzw. Nadeln" ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Diese Richtlinie betrifft, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat. Dies gilt auch, soweit solches Holz in Form von Spänen auftritt oder als Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird."

3. In Artikel 3 wird folgender Absatz 4 a) eingefügt:

"4 a) Bei den in Anhang I Teil A Buchstabe a) oder Anhang II Teil A Buchstabe a) aufgeführten Schadorganismen können, sofern sie innerhalb der Gemeinschaft vorhanden sind und ihre Ausbreitung nicht zu befürchten ist, die Bedingungen, unter denen die Absätze 1 und 4 nicht gelten, für andere Gegenstände als zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt werden."

4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kann auf Grund der Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 angenommen werden, dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so wird, wenn in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ein Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil A erteilt, das in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst und vorzugsweise in der Sprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgefüllt ist."

Abweichend vom ersten Unterabsatz können bis zum 31. Dezember 1984 Restbestände von Pflanzengesundheitszeugnissen nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in seiner ursprünglichen Fassung verwendet werden."

5. In Artikel 7 Absatz 3 wird das Datum des 31. Dezember 1980 durch das Datum des 31. Dezember 1985 ersetzt.

6. In Artikel 8 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Satz werden die Worte "in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft, vorzugsweise der des Bestimmungsmitgliedstaats, erteilt" durch die Worte "erteilt, das in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst und vorzugsweise in der Sprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgefüllt ist" ersetzt.

7. In Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird das Datum des 31. Dezember 1980 durch das Datum des 31. Dezember 1985 ersetzt.

8. Artikel 10 wird gestrichen.

9. In Artikel 11 Absatz 1 erster Satz werden nach den Worten "Die Mitgliedstaaten können" die Worte "nach Massgabe von Absatz 3" eingefügt.
10. In Artikel 11 Absatz 1 zweiter Satz wird nach Buchstabe d) folgendes eingefügt:

"e) es sind Kontrollen erforderlich zur Überprüfung der Identität der gemeldeten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, es sei denn, dass im Versandmitgliedstaat amtliche Massnahmen oder gleichwertige Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, die diese Identität gewährleisten";
11. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Sie dürfen keine zusätzliche Erklärung in den in Artikel 4, 5, 7, 8 oder 9 genannten Zeugnissen verlangen. Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern und unbeschadet der Anforderungen, die die Mitgliedstaaten gemäss Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2 und Absatz 1 dieses Artikels festlegen können, dürfen die Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass diese Zeugnisse zusätzliche Erklärungen enthalten, die der Mitgliedstaat, der die Sendung zuerst in die Gemeinschaft verbracht hat, nicht verlangt hat, oder dass eine zusätzliche Erklärung einen anderen Wortlaut hat als den, den der andere Mitgliedstaat verlangt hat".
12. In Artikel 11 Absatz 3 erster Unterabsatz werden die Worte "Bei Obst, Gemüse und Kartoffeln ausser Pflanzkartoffeln" gestrichen, die Worte "dürfen die Mitgliedstaaten" durch die Worte "Die Mitgliedstaaten dürfen" ersetzt und nach den Worten "Absatz 1" die Worte "zweiter Satz" eingefügt.

13. In Artikel 11 Absatz 3 zweiter Unterabsatz werden die Worte "bei Obst, Gemüse und Kartoffeln ausser Pflanzkartoffeln" gestrichen.
14. In Artikel 11 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Diese Kontrollen werden im allgemeinen am Bestimmungsort der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände durchgeführt; sie dürfen an einem anderen geeigneten Ort vorgenommen werden, sofern die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände zum Erreichen des gewählten Ortes nicht zu weit von ihrer Route abweichen müssen".
15. In Artikel 11 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

"6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Pflanzenschutzdienst des Versandmitgliedstaates von allen Fällen unterrichtet wird, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Herkunft aus diesem Mitgliedstaat beanstandet worden sind, weil sie Verboten oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Massnahmen im Rahmen des Pflanzenschutzes unterliegen. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich und spätestens einen Monat nach der Beanstandung. Nach dem Verfahren des Artikels 16 wird ein einheitliches Informationssystem festgelegt."
16. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz werden die Worte "Die Zeugnisse werden" durch folgende Worte ersetzt:

"Die nach Artikel 7, 8 oder 9 vorgeschriebenen Zeugnisse enthalten unabhängig von ihrer Aufmachung die Angaben nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in der Fassung vom 21. November 1979".
17. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Abweichend vom zweiten Unterabsatz können für eine Übergangsfrist Pflanzengesundheitszeugnisse nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in seiner ursprünglichen Fassung verwendet werden. Das Ende dieser Übergangsfrist wird nach dem Verfahren des Artikels 16 festgesetzt. Es kann für die einzelnen betroffenen Drittländer unterschiedlich sein".

18. In Artikel 13 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Jedoch werden die Änderungen,

- die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse vorzunehmen sind, oder
- mit denen zusätzliche Posten in Anhang III eingefügt werden sollen, um einen angemessenen Schutz gegen in bestimmten Drittländern auftretende Schadorganismen zu bieten, deren Vorhandensein auf aus diesen Ländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen nicht wirksam überwacht werden kann,

nach dem Verfahren des Artikels 16 vorgenommen."

19. In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) wird Ziffer i) gestrichen.

20. In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und iv) wird die Bezugnahme auf Artikel 10 gestrichen.

21. In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) werden die Worte "Artikel 4 Absatz 1, soweit die in Anhang III Teil A Nummer 8 genannten Anforderungen betroffen sind", gestrichen.

22. In Artikel 14 Absatz 3 werden nach den Worten "nach dem Verfahren des Artikels 16" die Worte "oder in dringenden Fällen nach dem Verfahren des Artikels 17" eingefügt.

23. In Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich werden die Worte "Anhang III Teil A Nummern 1 bis 8 und 10" durch die Worte "die übrigen Nummern in Anhang III Teil A" und die Worte "hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Nummern 2, 3 und 4" durch die Worte "hinsichtlich der sonstigen in Anhang IV Teil A" ersetzt.

24. In Artikel 14 Absatz 3 wird folgender dritter Gedankenstrich eingefügt:

"- von Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b), bei Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, in denen die erforderlichen Zeugnisse normalerweise für die betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen nicht ausgestellt werden, aber in denen gleichwertige Garantien geleistet werden."

25. Anhang VIII Teil A erhält folgende Fassung:

" A. Muster

1. Name und Adresse des Absenders	2. PFLANZENGEUNDHEITSZEUGNIS
	Nr. EG/ /
	(1) (2)
	ausgestellt am
3. Name und Adresse des Empfängers laut Anmeldung	4. Pflanzenschutzdienst von
	an Pflanzenschutzdienst(e) von
	5. Ursprungsort
6. Transportmittel laut Anmeldung	
7. Grenzübertrittsort laut Anmeldung	(3)
8. Unterscheidungsmerkmale, Zahl und Beschreibung (4) der Packstücke; Name des Erzeugnisses (einschliesslich des botanischen Namens der Pflanzen)	9. Angemeldete Menge
	(5)
10. ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, dass die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse	
- nach geeigneten Verfahren untersucht worden sind,	
- als frei von Quarantäneschädlingen und praktisch frei von anderen gefähr- lichen Schädlingen befunden werden, und	
- als den bestehenden Pflanzenschutzvorschriften des Einfuhrlandes ent- sprechend angesehen werden	
11. Zusätzliche Erklärung	(6)
12. Entseuchung und/oder Desinfektionsbehandlung	18. Name des bevollmächtigten Beamten
13. Chemikalie (aktiver Wirkstoff)	14. Datum
15. Dauer und Temperatur	16. Konzentration
17. Zusätzliche Angaben	(Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel)

26. Anhang VIII Teil B erhält folgende Fassung:
"B. Muster

1. Name und Adresse des Absenders	2. PFLANZENGEUNDHEITSZEUGNIS Nr. EG/ / (1) (2) ausgestellt am
3. Name und Adresse des Empfängers laut Anmeldung	4. Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von 5. Ursprungsort
6. Transportmittel laut Anmeldung	
7. Grenzübertrettsort laut Anmeldung	(3)
8. Unterscheidungsmerkmale, Zahl und Beschreibung (4) der Packstücke; Name des Erzeugnisses (einschliesslich des botanischen Namens der Pflanzen)	9. Angemeldete Menge (5)
10. ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, dass die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse - aus (Name des Landes) nach (Name des Landes) eingeführt worden sind und dass ihnen des Pflanzengesundheitszeugnis Nr., dessen Original ____ oder beglaubigte Kopie ____ in der Anlage vorliegt beigelegt war - in ihrer ursprünglichen Verpackung ____ in einer neuen Verpackung befördert werden - aufgrund des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses ____ und einer zusätzliche Untersuchung ____ als den geltenden Pflanzenschutzvorschriften des Bestimmungslandes entsprechend angesehen werden und - die Sendung während ihrer Lagerung in (Name des Landes) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war.	
11. Zusätzliche Erklärung	(6)
12. Entseuchung und/oder Desinfektionsbehandlung	18. Name des bevollmächtigten Beamten
13. Chemikalie (aktiver Wirkstoff)	14. Datum
15. Dauer und Temperatur	16. Konzentration
17. Zusätzliche Angaben	(Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel)

C. Erläuterungen:

- 1) Kode des Mitgliedstaats
- 2) Kennnummer des Zeugnisses
- 3) Nur für amtliche Vermerke
- 4) Angabe der Art der Packstücke
- 5) In Zahl oder Gewicht auszudrücken
- 6) Reicht der Raum für die vollständige zusätzliche Erklärung nicht aus, so ist die Rückseite des Formblatts zu verwenden."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis 1. Januar 1985 nachzukommen.
2. Betreffend Artikel 1 Nummer 24 und 25 kann der vorgenannte Termin nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG verschoben werden, wenn sich ergibt, dass die geänderte Fassung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens nicht zu diesem Termin in Kraft tritt.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen haben. Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag B für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Massnahmen zum Schutz gegen
das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder
Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 77/93/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG (2), hat der Rat Massnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten festgelegt.

Es hat sich als unmöglich herausgestellt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um dieser Richtlinie innerhalb der hinsichtlich Griechenlands festgesetzten Übergangszeit zu entsprechen. Für den Ablauf dieser Frist ist daher ein geeigneter Zeitpunkt festzusetzen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG wird das Datum des 1. Januar 1983 durch das Datum des 14. März 1985 ersetzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen haben. Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31.03.1977, S. 20

(2) ABl. Nr. L 14 vom 16.01.1981, S. 23

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag A für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

Vorschlag B für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

KOM(84) 288 endg.; EG-Dok. 7747/84

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat erinnert hinsichtlich der Rechtsangleichung der Pflanzenbeschau innerhalb der EG an seine Stellungnahme vom 19. Dezember 1980 - Drucksache 578/80 (Besluß) -. Er begrüßt daher jede Initiative der EG-Kommission, die darauf abzielt, das Pflanzenbeschaurecht in der Gemeinschaft zu vereinfachen. Er ist allerdings der Auffassung, daß der vorliegende Vorschlag dem Anliegen des Bundesrates nur unzureichend Rechnung trägt, weil er das Funktionieren der Ausfuhrkontrollsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten voraussetzt.

Aus den teilweise negativen Erfahrungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bei der Pflanzenbeschau widerspricht der Bundesrat der Feststellung der EG-Kommission in der Vorschlagsbegründung

hinsichtlich eines "gesteigerten Vertrauens, das sich in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Kontrollsysteme in den Versendermitgliedstaaten gebildet hat". Gründe für die zahlenmäßig beachtliche Beanstandung von Warensendungen sind insbesondere fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Pflanzengesundheitszeugnisse, der Befall mit Schadorganismen oder die Nichtübereinstimmung der Warensendung mit der Deklaration der Warenbegleitpapiere. Der Bundesrat bittet deshalb, in Brüssel auf diese unbefriedigende Situation bei der Pflanzenbeschau hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß wirksame Einfuhrkontrollen an den Einlaßstellen aufrecht erhalten bleiben, solange die bestehenden Mängel nicht beseitigt sind. Insbesondere tritt er dafür ein,

- hinsichtlich Artikel 1 Nummern 12 und 13 des Vorschlags die Beschau bei den Pflanzen oder Pflanzenteilen wie bisher aufrechtzuerhalten, die zur Weitervermehrung oder zum Wiederpflanzen vorgesehen sind, um das Einschleppen sowie die Ausbreitung bestimmter Schadorganismen zu verhindern; hierbei wird insbesondere auf die wichtige Pflanzkartoffelzüchtung und -erzeugung in der Bundesrepublik Deutschland verwiesen;
- hinsichtlich Artikel 1 Nummer 14 des Vorschlags der Pflanzenbeschau an der Grenze den Vorrang vor der Beschau am Bestimmungsort solange einzuräumen, bis die bestehenden Schwierigkeiten im Kontrollsystem einzelner Mitgliedstaaten beseitigt sind.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen nachdrücklich für eine grundlegende Vereinfachung und praxisorientierte Gestaltung der Richtlinien im Sinne seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 1980 und der diesbezüglichen Vorschläge der Länder einzutreten.